

Gemeinde Wutöschingen

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes Hege II, Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24.07.2004 (BGBl. I S. 1359) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S.698) geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 22. November 2004 die Änderung des Bebauungsplanes „Hege II“, Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung vom 11. Oktober 2004 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Lageplanes vom 11. Oktober 2004.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 11. Oktober 2004
2. Begründung vom 11. Oktober 2004

§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung der Bebauungsplanänderung tritt mit der ortüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 22. November 2004


Georg Eble, Bürgermeister



Ausfertigung

Der zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 22. November 2004 überein.

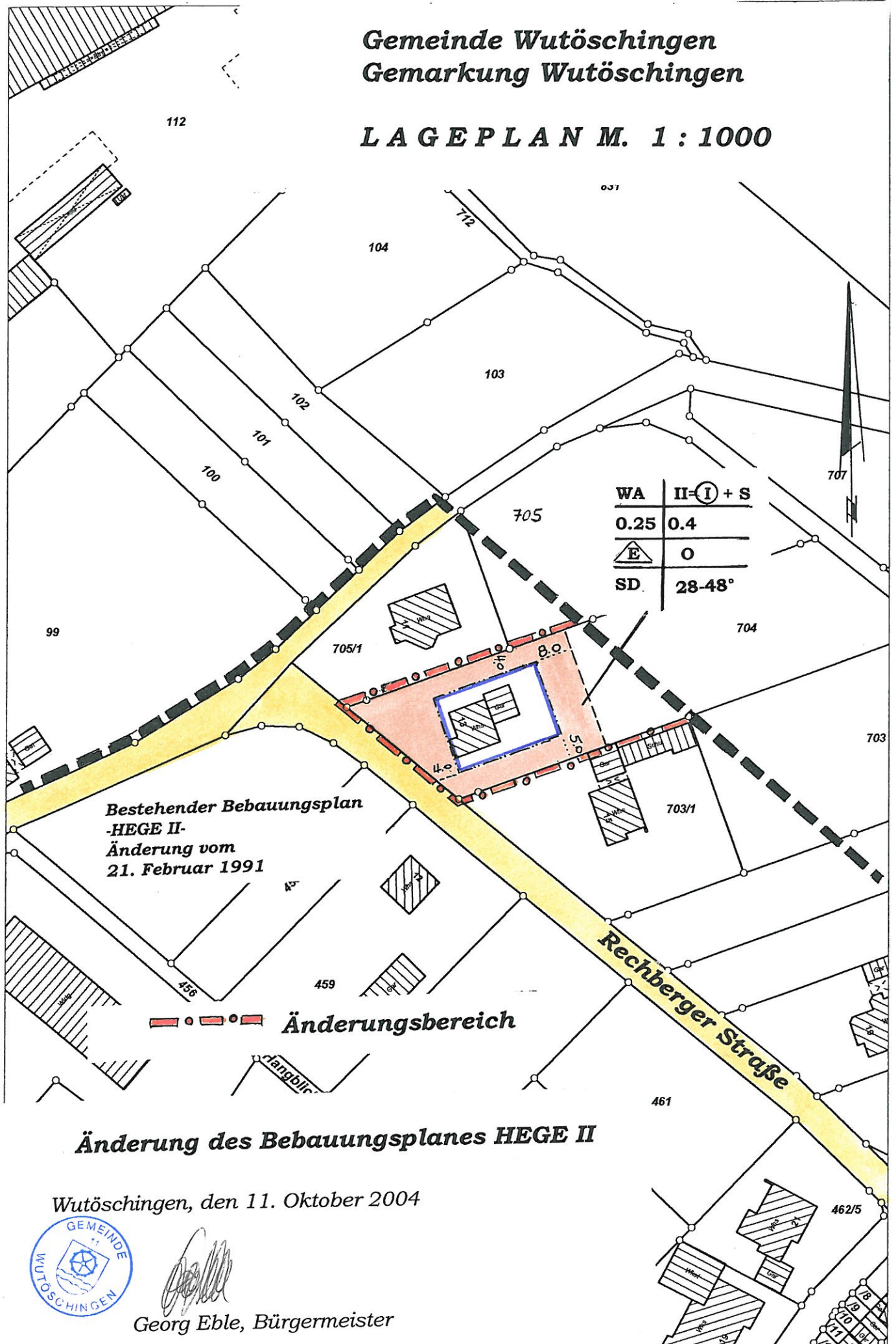
Wutöschingen, den 22. November 2004


Georg Eble, Bürgermeister



Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Wutöschingen

L A G E P L A N M. 1 : 1000



Änderung des Bebauungsplanes HEGE II

Wutöschingen, den 11. Oktober 2004




Georg Eble, Bürgermeister

Begründung

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Hege II“ , Wutöschingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Hege II“ wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 07.01.1991 um sechs Grundstücke erweitert, wobei auch zwei bereits bestehende Gebäude (u.a. Flst.Nr. 704) von der Erweiterung erfasst wurden. Seinerzeit konnte die bauliche Entwicklung dieser bestehenden Gebäude nicht abgeschätzt werden. Mittlerweile zeigt sich für den bereits bebauten Teil des Grundstückes Flst.Nr. 704 die Notwendigkeit einer Gebäudeerweiterung. Für die Erweiterung sind die vorhandenen Baugrenzen jedoch nicht ausreichend, weshalb eine Anpassung der Baugrenzen erforderlich wird. Im Zusammenhang der anstehenden Bebauungsplanänderung sollte auch die Dachneigung von bislang möglichen 28 – 35° auf neu 28 – 48 ° angepasst werden, da das Hauptdach des bereits vor der Bebauungsplanerweiterung 1991 bestehenden Gebäudes eine Dachneigung von 48 ° aufweist und man damit diesem planungsrechtliche Sicherheit verschaffen könnte.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes d.h. mit einer Verschiebung der Baugrenzen sowie einer Anpassung der Dachneigung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Bebaubarkeit der Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 704 geschaffen werden. Die Änderung ist städtebaulich vertretbar und passt sich der bestehenden Umgebung an.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung beinhaltet die Neufestsetzung der Baugrenzen für das Teilstück der Grundstücke Flst.Nr. 704 entsprechend den Einzeichnungen und Festlegungen im Lageplan vom 11. Oktober 2004 , sowie der Anpassung der Dachneigung von bislang möglichen 28 – 35° auf neu 28 – 48 °.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend dem Lageplan vom 11. Oktober 2004 beschränkt sich die Änderung auf die Neufestsetzung der Baugrenzen für das Teilstück des Grundstückes Flst.Nr. 704, sowie der Anpassung der Dachneigung.

Eine Änderung der textlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.

5. Auswirkungen der Planänderung

- 5.1. **Infrastruktur:** Keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. **Erschließung:** Keine zusätzlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen notwendig.

Wutöschingen, den 11. Oktober 2004



Georg Eble, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung "Hege II" wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 02.12.2004 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Wutöschingen, 02.12.2004



Rainer Stoll

